



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2011/2410
Datum: 02.08.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Wiederberufung des Herrn Dr. Fischer zum Beauftragten für die Denkmalpflege

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Einer Wiederberufung von Herr Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 zuletzt geändert am 25.11.1997, zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege wird zugestimmt.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beantragt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Herr Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), wird auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 zuletzt geändert am 25.11.1997, zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege berufen.

Begründung

Herr Dr. Fischer wurde erstmalig mit der Bekanntmachung vom 15.12.1983 zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege berufen. Die Amtsdauer ist gesetzlich auf 5 Jahren festgelegt. Eine wiederholte Berufung wird notwendig, da die letzte Berufung mit Ratsbeschluss am 18.09.2006 erfolgte. Eine Wiederberufung ist mehrfach möglich.

Herr Dr. Fischer ist bereit weiterhin als ehrenamtlicher Beauftragter für die Denkmalpflege tätig zu werden.

In seiner über fünfundzwanzig jährigen Tätigkeit hat Herr Dr. Fischer durch sein beständiges Engagement entscheidend dazu beigetragen, der Denkmalpflege in der Stadt Hennef bis zum heutigen Zeitpunkt zu einem hohen Stellenwert zu verhelfen. Zahlreiche denkmalpflegerische Projekte und Unterschutzstellungen wurden durch ihn angeregt und mit seiner Unterstützung umgesetzt. Durch sein umfassendes allgemeingeschichtliches, humanwissenschaftliches und ortsgeschichtliches Wissen hat Herr Dr. Fischer immer wesentlich dazu beigetragen, die Interessen der Denkmalpflege argumentativ überzeugend darzulegen.

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Frau Dr. Lang, begrüßt daher auch die Bereitschaft zur Fortführung dieser Tätigkeit. Das schriftliche Benehmen zur erneuten Berufung liegt vor.

Gem. § 24 DSchG (4) werden ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gem. § 23 Abs. 2, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können

Hennef (Sieg), den 02.08.2011

Klaus Pipke